

Medienkonferenz 6. Januar 2023:

Leistungen müssen bei den Betroffenen ankommen

Bei der Umsetzung der Prämienverbilligung verhindern im Wesentlichen zwei Punkte, dass diese im vorgesehenen Umfang auch bei den Betroffenen ankommt.

Alarmierend ist als Erstes die Tatsache, dass Ende 2021 20 Prozent der 215'000 Haushalte, welche die SVA angeschrieben hatte, das IPV-Antragsformular nicht retourniert hatten: Das sind 43'000 Haushalte oder 60 – 80'000 Personen! Beim alten System waren es jeweils 8 bis 10 Prozent. Trotz Bedenken, die in der Vernehmlassung geäussert wurden, drängte die Gesundheitsdirektion im Februar 2020 auf eine rasche Umsetzung bereits ab 2021. Offenbar hat sie dabei die Risiken der Umstellung massiv unterschätzt. Die SVA, die mit der Durchführung beauftragt ist, hat die Komplexität des Vorhabens durchaus realistisch erfasst. Die Umsetzung der Revision sei auch ein Change-Prozess, schreibt sie im Jahresbericht 2021. Es genügte nicht mehr, dass Bezugsberechtigte wie bis anhin den Antrag unterschreiben und retournieren, sondern sie mussten ein längeres Formular ausfüllen oder online eingeben:

«Die Einführung und Etablierung neuer gesetzlicher Vorgaben» - so die SVA – «ist nicht nur als technischer, sondern auch als kultureller und kommunikativer Prozess zu verstehen. Natürlich geht es bei jeder Revision zuerst immer um die technische Umsetzung der materiellen Anforderungen des Gesetzgebers (...) Kundinnen und Kunden müssen darauf vertrauen können, dass die Berechnung ihrer individuellen Prämienverbilligung stimmt. Das ist nach einem Systemwechsel besonders wichtig, da die neue Berechnungslogik mit ihren vielen Parametern und den abstrakten Grössen für Laien nur schwer nachvollziehbar ist. Deshalb ist der Online-Rechner auf der Webseite der SVA Zürich so wichtig.» (Jahresbericht 2021, S. 23)

Diese Feststellung deutet darauf hin, dass das neue System primär mit Blick auf die technische Optimierung der Vollzugsprozesse umgesetzt wurde. Dabei gingen die Bezüger:innen vergessen. Wie sonst ist es zu erklären, dass Internetseite und download-Formulare ausschliesslich auf Deutsch angeboten werden? Wie können denn anderssprachige Bezugsberechtigte ihren Anspruch geltend machen?

Zum Zweiten kritisieren wir die rein finanzpolitisch motivierte Festlegung des Eigenanteils durch den Regierungsrat. Auch hier geht es nicht darum, bedarfsgerecht zu handeln. Das wilde Hüst-und-Hott bei den Eigenanteilssätzen ist primär davon geprägt, partout jegliche Budgetüberschreitung zu vermeiden. Die Nachjustierungen wirken hilf- und konzeptlos: Es geht bloss darum, den plötzlichen Überschuss an IPV-Geldern auszusahlen, egal an wen und wie.

IPV-Bezügerinnen und Bezüger werden so als Menschen zweiter Klasse behandelt. Das System ist für sie undurchsichtig und unberechenbar geworden. Sie erhalten seit dem Systemwechsel die Botschaft, dass die Regierung ihren Anspruch auf Prämienverbilligung beliebig manipulieren kann. Der Vorgang erinnert an das Stipendiendebakel, wo erst auf Druck der Öffentlichkeit Verbesserungen eingeführt wurden. Bei der IPV hätte es der Regierungsrat in der Hand, den Eigenanteil von sich aus so festzusetzen, dass das anvisierte Sozialziel von 30 Prozent der Versicherten tatsächlich erreicht wird. Es ist ihm aber anscheinend nicht wichtig genug, dies mit der nötigen Sorgfalt zu tun.

Die AL ist dezidiert der Meinung, dass die gesetzlich festgelegten Leistungen bei den Betroffenen ohne Wenn und Aber ankommen müssen. Es geht hier um einen politischen Auftrag, der erfüllt werden muss. Dafür im Budget bereitgestelltes Geld nicht einzusetzen, ist schlicht inakzeptabel.

In diesem Sinn kann ich die Forderungen meiner Vorrednerin nur noch einmal bekräftigen.

Anne-Claude Hensch, Kantonsrätin und Regierungsratskandidatin AL